

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 58 (1907)
Heft: 8

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„nach vorangegangener Trockenheit der Einfluß des Niederschlages sich im waldärmeren Gebiet eher, dafür aber allmählicher fühlbar macht, während bei waldreichen Gebieten das umgekehrte eintritt“.

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß der angedeutete, zum Teil also bereits befolgte Weg zur Erforschung der Beziehungen zwischen Wald und Wasserregime der richtige ist und beim weiteren Verfolgen für Wissenschaft und Praxis hochwichtige Aufschlüsse zu gewähren verspricht, zumal wenn die Vergleichsflächen nicht zu groß gewählt werden und sich dann leichter genau die wünschbaren Verhältnisse auswählen lassen.

Die Frage, wer sich mit der Ausführung der in Frage stehenden Erhebungen zu befassen hätte, soll hier nicht erörtert werden, indem es doch kaum möglich wäre, hiefür allgemein anwendbare Grundsätze aufzustellen. Dagegen sei betont, daß ein systematisches Zusammenarbeiten aller Beteiligten, das sich z. B. beim forstlichen Versuchswesen so vorzüglich bewährt hat, unstreitig auch auf diesem Gebiete die wertvollsten Ergebnisse zutage fördern dürfte.

* * *

Gestützt auf das Vorgebrachte, habe ich die Ehre, dem Kongreß folgenden Beschlußentwurf mit Empfehlung zu geneigter Annahme zu unterbreiten:

Resolution:

Der Kongreß erachtet als wünschbar, daß der Einfluß des Waldes auf das Regime der Wildbäche sowie auf Terrainabrutungen, Steinschläge usw. in allen interessierten Staaten eingehenden, auf exakter wissenschaftlicher Basis beruhenden Untersuchungen unterstellt und diese tunlich nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt werden.



Vereinsangelegenheiten.

Protokoll der Verhandlungen der Jahresversammlung des Schweiz. Forstvereins in Lausanne vom 30. Juli bis 1. August 1906.

(Schluß.)

Müller-Trachler-Zürich, Präsident des Schweiz. Holzindustrievereins, verdankt die freundliche Aufnahme und erhofft weitere angenehme Beziehungen zwischen beiden Vereinen. An der Versammlung der De-

legierten in Olten konnte eine Verständigung betreffend Messung liegenden Holzes nicht erfolgen. Der Schweiz. Forstverein hatte drei, der Holzindustrieverein nur zwei Abgeordnete. Der Messung ohne Rinde stimmte vom Forstverein nur ein Mitglied bei.

Die richtige Messung ist aber einzig und allein die Messung ohne Rinde, da bis jetzt kein Schema zur sicheren Berechnung eines richtigen Rindenabzuges existiert. Der Ausgleich mit der Messung von zwei zu zwei Zentimetern über die Rinde kann ebenfalls nicht stichhaltig sein, da die verschiedenen Holzarten bekanntlich verschiedene Rindendicken aufweisen.

Blank und reinlich ist nur die Messung ohne Rinde. Ohne dieses Zugeständnis ist eine Verständigung überhaupt nicht möglich. Normen können nur auf dieser Basis aufgebaut werden.

Dr. Fankhauser konstatiert, daß diese Forderung betreffend Messung ohne Rinde schon in Olten besprochen wurde; neu ist, daß heute die Forderung als Bedingung sine qua non aufgestellt wird. Er warnt vor einer Abstimmung; ein heutiger Mehrheitsbeschluß zugunsten der Messung ohne Rinde kann an einer der nächsten Versammlungen mit einem ebenso großen Mehr wieder verworfen werden. Hier kann einzig ein allmählicher Aufbau zum Ziele führen.

Müller-Trachler betont noch einmal, daß der Holzindustrieverein an dieser Bedingung festhalten müsse.

Biolley-Couvet kann dem Holzindustrieverein nur zustimmen. Der Käufer verlangt Holz zu kaufen und nicht Rinde, desgleichen soll auch der Forstbeamte und Waldbesitzer Holz verkaufen und nicht Rinde. Diese Art Handel ist die einzige wirklich vertrauenswürdige. Heute können wir uns aber nicht definitiv dafür entscheiden, wir können nur eine Erklärung abgeben, daß wir im Prinzip damit einverstanden sind und dahin wirken, daß sich die Forderung möglichst bald verwirkliche.

Muret-Sausanne konstatiert, daß im großen und ganzen diese Anschauung vorherrsche, daß aber der Schweiz. Forstverein als solcher keine bindenden Beschlüsse fassen könne.

Müller-Trachler hat der Hoffnung gelebt, es wäre möglich gewesen, eine Abstimmung zu veranlassen. Es wäre durch eine solche doch dokumentiert worden, ob der Schweiz. Forstverein für oder gegen die Messung ohne Rinde gesinnt ist. Ohne eine diesbezügliche Zustimmung kann überhaupt kein Schritt vorwärts gemacht werden.

Balfiger-Bern bemerkt, daß es zur Stunde noch an gegenseitigem Verständnis fehle. Übrigens sei die Meinung über das Meßverfahren auch im Holzindustrieverein selbst geteilt.

Liechti-Murten findet, es könne die Sache heute noch nicht entschieden werden; zu einer gedeihlichen Entwicklung der Angelegenheit

braucht es Zeit. Er beantragt das Traktandum zu weiterer Prüfung an das Ständige Komitee zurückzuweisen.

So wird von der Versammlung einstimmig beschlossen.

Anschließend an das gestrige Referat kommt das Regulativ betreffend die Aufstellung und Prämiiierung forstlicher Preisfragen zur Besprechung. Dr. Fankhauser beantragt Zustimmung.

In der artikelweisen Beratung werden Art. 1 bis 4 ohne Diskussion dem Entwurfe gemäß angenommen.

Art. 5 lautet im Entwurf: „Der Schweiz. Forstverein behält sich für die Dauer eines Jahres das Recht vor, preisgekrönte Arbeiten in seinem Organe ohne weitere Entschädigung zu veröffentlichen. Sie dürfen vorher, auch im Auszuge, nicht anderweitig publiziert werden. Über die Veröffentlichung entscheidet auf Antrag des Preisgerichtes das Ständige Komitee.“

De Luze-Morges schlägt folgende Abänderung vor: „Der Schweiz. Forstverein veröffentlicht preisgekrönte Arbeiten in seinem Organ ohne weitere Entschädigung. Sie dürfen vorher, auch im Auszuge, nicht publiziert werden.“

Dr. Fankhauser erinnert an das in seinem gestrigen Referat Gesagte. Der Zweck dieser Preisaufgaben ist ein doppelter:

- a) Es sollen gewisse, der Wohlfahrt des Landes förderliche, forstliche Fragen studiert und behandelt werden.
- b) Dem Vereinsorgan werden hiedurch interessante Beiträge gesichert.

Er findet die vorgeschlagene Fassung richtiger und wünscht deshalb Beibehaltung des im Entwurf vorliegenden Wortlautes.

De Luze-Morges schlägt vor, zu umfangreiche Arbeiten als selbstständige Beilage zur Zeitschrift zu veröffentlichen; im übrigen hält er an seiner vorgeschlagenen Abänderung fest.

Dr. Fankhauser erklärt seine Zustimmung.

Art. 5 wird demgemäß laut Abänderungsantrag De Luze angenommen.*

Die pro 1907 aufgestellte Preisfrage lautet: „Welche praktischen Maßnahmen sind geeignet, die in der Schweiz vielfach üblichen, übermäßig hohen Pflanzenpreise auf ein angemessenes Niveau zurückzuführen.“**

Über die Vornahme einer Enquete über den Nutzholzbedarf der Schweiz referiert Prof. Engler und begründet folgenden Antrag des Ständigen Komitees:

„Im Interesse des inländischen Holzmarktes und der forstlichen Produktion wird vom Schweiz. Forstverein eine Enquete aufgestellt über den Nutzholz-Bedarf der schweizerischen Industrie unter vornehmlicher

* Regulativ siehe „Zeitschrift“ Nr. 9, Jahrgang 1906, Seite 286.

** Nähere Details siehe Nr. 9, Seite 286, Jahrgang 1906 der „Zeitschrift“.

6. Zeitschrift:	Übertrag	Fr. 2050. —
a) Deutsche Ausgabe	„	2050. —
b) Französische Ausgabe	„	2000. —
c) Zeitschrift an die Mitglieder	„	900. —
7. Verschiedenes	„	300. —
	Total	Fr. 7300. —

Die Motion der Herren Badouy=Montreux und Gluk=Zürich:

„Das Ständige Komitee wird beauftragt, die Frage zu prüfen und an der Jahresversammlung 1907 dem Forstverein darüber Bericht zu erstatten, ob es wünschenswert und möglich sei, einige kleinere typische Waldgebiete der Schweiz (je etwa 20 bis 100 ha) dauernd jedem menschlichen Eingriffe zu entziehen, dem freien Walten der Naturkräfte zu überlassen und so im Urwaldzustande kommenden Zeiten zu erhalten“ wird erheblich erklärt.

Bulfer=Laufen macht zuhanden des Ständigen Komitees die Anregung, es möchte für den Fall, daß es der Motion Folge zu geben beantragt, der Frage der Schaffung von Urwaldreservationen auch von jagdlichen Gesichtspunkten aus prüfen. Auf alle Fälle wäre dafür zu sorgen, daß das Wild in den zu schaffenden Urwaldgebieten frei ein- und auswechseln könnte; denn sonst würde man es nicht mehr mit Waldungen, die dem freien Walten der Natur überlassen wären, zu tun haben. Dies in Berücksichtigung ziehend, sollte ein Mann mit der Hut — denn diese ist wohl nicht zu umgehen — betraut werden, der etwas von der Jagd versteht, und es würde die finanzielle Seite der Frage, die eine der großen Schwierigkeiten bietet, auf diese Weise geschickt gelöst werden können. Würden die Urwaldreservationen zugleich Wildschutzgebiete sein, so wäre zu erwarten, daß sich Bund und Kanton finanziell an der Aufsicht betätigen würden.

Das Ständige Komitee empfiehlt die Anfertigung eines Mitglieder=Diploms, mittelst welchem jeweilen den neuen Ehren- und ordentlichen Mitgliedern von ihrer Ernennung bezw. Aufnahme in würdiger Form Kenntnis gegeben könnte. Eine diesbezügliche Skizze wurde entworfen von Herrn Wirz, Architekt in Beven.

Der Antrag wird angenommen und das Ständige Komitee eingeladen, einigen laut gewordenen Wünschen bei der Ausführung Rechnung zu tragen.

Ferrier=St. Sulpice macht zuhanden des Ständigen Komitees die Anregung, es möchten in Zukunft Berichte und Anträge den Vereinsmitgliedern gedruckt vor der Versammlung zugestellt werden.

Mit dem Vortrag von Badouy=Montreux „Les taillis furetés du IIIe arrondissement vaudois et leur rendement“* werden um 10 Uhr die Verhandlungen abgebrochen und die Sitzung geschlossen.

* Siehe Journal forestier suisse Nr. 7 und Nr. 8, Jahrgang 1906 und „Zeitschrift“ Nr. 12, Jahrgang 1906.

Nicht zur Behandlung kam das Referat von Herrn Barbey-Montcherand: „Les ravages de la Tordeuse du Chêne dans les taillis du pied du Jura“.

Der Vortrag von Comte-Yverdon: „Le retour au rajeunissement naturel“ wurde im Verlaufe der Exkursion durch die Stadtwaldungen Laufanne abgehalten.

Stans, 9. Januar 1907.

Der Protokollführer für den deutschen Teil:
Fritz von Erlach, Oberförster.



Thesen zum Referat: „Der Wegbau im Gebirgswalde.“

1. Die richtige Bewirtschaftung der Gebirgswaldungen erfordert in noch höherem Maße, als diejenige der Wälder in der Ebene und im Hügelland die Anlage eines vollständigen, zweckmäßigen Wegnetzes. Die Hauptanforderungen an ein solches sind:

- a) Vollständige Erschließung des Komplexes, über den sich das Netz verbreitet;
- b) Begünstigung der natürlichen Verjüngung, insbesondere bei der Plenterwirtschaft, durch leichte Ausbringung des Schlagholzes unter Vermeidung von Schädigungen, sowohl am verbleibenden Bestande, als auch an den auszubringenden Sortimenten;
- c) Ermöglichung eines richtigen Durchforstungsbetriebes durch leichten, von der Jahreszeit möglichst unabhängigen Transport des anfallenden Materials;
- d) Erleichterung der Aufsicht und Kontrolle;
- e) Schaffung einer guten Wirtschaftseinteilung.

2. Nach der Bau- und Benutzungsart sind zu unterscheiden:

Fahrwege, Schlittwege, Riezwege.

Ein größeres Netz in schwierigeren Verhältnissen kann alle drei Kategorien umfassen; eine strenge Trennung derselben ist praktisch hier und da nicht möglich, ebenso wenig lassen sich Gefällsverhältnisse und Wegbreiten in allzuenge Normen zwingen.

3. Jedem Wegbau hat eine sorgfältige Projektierung voranzugehen, bei welcher neben den unter 1 genannten und den bautechnischen Faktoren auch die Rentabilitätsfragen der Anlage zu prüfen sind.

4. Die Wege haben sich dem Terrain möglichst anzuschmiegen, langgestreckte Züge sind anzustreben, enge Kurven tunlichst zu vermeiden. In gewöhnlichen Lagen soll der horizontale Abstand zweier Wege 200 m nicht überschreiten.

5. Als Grenzen für das Gefälle werden angenommen:
für Fahrwege bis 16%, Schlittwege 16—22%, Riezwege 22—30%.
Gegensteigungen sind nur in Zwangslagen gerechtfertigt.

6. Die Minimalwegbreiten haben — von Ausnahmefällen abgesehen — zu betragen:

für Fahrwege 2,5 m, Schlittwege 2,0 m, Riezwege 1,5 m.

7. Die Fahrbahn ist fest und hart zu erstellen und muß deshalb der Wegkörper, sowie seine Umgebung sorgfältig entwässert werden. Fahrwege sind mit Steinbett und Beschotterung und in den Einschnitten mit Seitengräben zu versehen.

8. Bei Terrainanschnitten in Steilhängen sind Stütz- und Futtermauern anzubringen; Wehrsteine oder Geländer auf der Talseite sind zu empfehlen.

9. Für die Ableitung des oberflächlichen Regen- und Schneewassers sind Durch- oder Ablässe zu erstellen. Ihre Zahl resp. ihr Abstand richtet sich nach Einzugsgebiet, Gefällsverhältnissen und Bodenbeschaffenheit.

10. Für die Erstellung der Wege ist der Regiebetrieb mit guter Aufsicht in erste Linie zu stellen, da dieser in schwierigen Verhältnissen, die hie und da Abweichungen und Ergänzungen während des Baues bedingen, mehr Gewähr für gute, solide Ausführung ohne allzugroße Mehrkosten bietet, als die Akkordarbeit.

11. Die großen Kosten der Beganlagen im Gebirgswald und der teure Unterhalt derselben, verbunden mit dem in stark kroupiertem Terrain oft nur geringen Umfang der erschließbaren Gebiete rechtfertigen eine Subventionierung dieser Bauten durch Bund und Kanton in vollem Maße.

H. Hilty, Bezirksförster.



Thesen zum Referat: „Die Beziehungen der Jagd zur Forstwirtschaft.“

1. Wald und Jagd sind von jeher eng miteinander verbundene Begriffe und auch in der Neuzeit, nachdem die jagdlichen Feudalzustände bessern, das Interesse der Bodenbesitzer mehr berücksichtigenden Jagdgesetzen haben weichen müssen, bildet der Wald mit Bezug auf die Jagd noch ein wichtiges Moment. Rot-, Damm-, Reh- und Auervild und zum Teil auch die Gemsen, sind zum vorwiegenden Teil an den Schutz des Waldes gebunden, der ihnen die notwendige Ruhe und Nahrung verschafft.

2. In der Schweiz mit ihrem starken Fremdenverkehr wird alljährlich ein bedeutendes Quantum Wildbret der verschiedensten Art verzehrt, das jedoch zum weitaus größten Teil aus den angrenzenden

Ländern, namentlich Österreich, eingeführt wird. Bei richtigem Jagdbetrieb, d. h. beim Verlassen des jetzigen Patentsystems und Übergang zur Revierjagd, kann der zurzeit in der Schweiz sehr schwache Wildstand bedeutend gehoben und ein großer Teil des bis jetzt eingeführten Wildes durch eigene Produktion gedeckt werden. Bei Einführung der Revierjagd bleiben auch große Summen Geldes im Land, welche jetzt noch von Schweizern für im Ausland gepachtete Reviere verausgabt werden.

3. Die territorialen Verhältnisse, sowie die Verteilung zwischen offenem Land und Wald sind bei uns im allgemeinen der Jagd sehr günstig. Diese Verhältnisse müssen nur zugunsten der letztern weise ausgenützt werden, wozu andere Gesetze notwendig sind, die eine bessere Hege und Pflege des Wildes gestatten, aber auch dafür sorgen, daß die sowohl dem landwirtschaftlichen, wie dem forstlichen Betriebe durch die Wildvermehrung drohenden Gefahren auf ein Minimum reduziert werden können.

4. Schwarzwild und Kaninchen können als Waldverderber dem jagdlichen Schutz nicht unterstellt werden. Ein starker Stand von Rot- und Dammwild kann mit Rücksicht auf den Schälschaden vom Forstwirt nicht geduldet werden. Auch das zierliche Reh schadet nicht unbedeutend durch das Fegen, namentlich an Holzarten, welche in den Revieren neu eingeführt werden. Gegen diesen letztern Schaden stehen uns jedoch Schutzmittel zur Verfügung, deren Anwendung mit geringen Kosten verbunden ist. Gemse, Auer-, Birk- und alles übrige Federwild schaden weder der Land- noch Forstwirtschaft, und auch der Schaden, welcher durch Hasen angestiftet wird, ist von nur geringer Bedeutung.

5. Die gegenwärtigen Jagdgesetze schützen Land- und Forstwirtschaft gegen Wildschaden entweder gar nicht oder in ungenügendem Maße.

Bei Einführung des Reviersystems hat es der Gesetzgeber in der Hand, schützende Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, und im Interesse der Pächter liegt es, wenn dieselben dem Wildschaden durch Anwendung der Schutzmittel selbst vorbeugen. Kann dennoch Schaden nachgewiesen werden, so muß dem Grundbesitzer das Recht auf gänzliche Schadloshaltung gegenüber dem Pächter eingeräumt werden.

6. Werden Vor- und Nachteile, welche dem Wald durch die Jagd entstehen, einander gegenüberstellt, so kommt man zu dem Schlusse, daß ein in normalen Grenzen ausgeübter Jagdbetrieb mit der Forstwirtschaft nicht nur gut vereinbar ist, sondern die Erträge des Waldes mittel- oder unmittelbar bedeutend zu steigern vermag.

R. Nietmann, Bezirksförster.

Den obigen Thesen pflichtet vollinhaltlich bei

Der Korreferent: Bruggisser.

